

# Hinweise für Antragsteller einer Gaststättenerlaubnis

## Toiletten anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein. Bei Gaststätten in sogenannten fliegenden Bauten (z.B. Festzelte), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m<sup>2</sup> Schankraum

- 1 Spültoilette für Männer
- 2 Urinalbecken oder 2 lfd. Meter Rinne
- 2 Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die für jede Person zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereins- oder Clubheim) können angerechnet werden; dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Festzelt:

Größe des Festzeltes 40 x 60 m = 2.400 m<sup>2</sup> → 2.400 : 350 = aufgerundet 7

Somit sind erforderlich: 7 Spültoiletten für Männer  
14 Urinalbecken oder 14 lfd. Meter Rinne  
14 Spültoiletten für Frauen

Es sind bereitzustellen (Beispieltabelle):

Größe des Festzeltes	Spültoiletten für		Urinale mit	
	Männer	Frauen	lfd. Meter Rinne	oder Becken
350 m <sup>2</sup>	1	2	2	2
bis 700m <sup>2</sup>	2	4	4	4
bis 1.050 m <sup>2</sup>	3	6	6	6
bis 1.400 m <sup>2</sup>	4	8	8	8
bis 1.750 m <sup>2</sup>	5	10	10	10
usw.				

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein. Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind, soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist, in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind oder in Fäkalientanks einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens!

## Festzelt, Festplatz, Festhalle

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatistik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bankgarnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- und Katastrophenfall eine rasche Evakuierung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden (VVB) sind zu beachten.

## Schankbereich, Speisenabgabe

Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden. Branntwein und branntweinhaltinge Getränke (sogenannte Alkopops) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch der Verzehr gestattet werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind, soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Personen die gewerbsmäßig Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fisch, Eiprodukte) herstellen, behandeln und verkaufen, müssen im Besitz einer nicht mehr als drei Monate alten Bescheinigung nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sein. Bei ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern ist eine Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz nicht erforderlich. Sie müssen mit dem Merkblatt „Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln“ über die wesentlichen infektiions- und lebensmittelhhygienischen Grundregeln unterrichtet werden. Der Leitfaden wird von der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt und ist auf den folgenden Seiten ersichtlich.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzusichern.

## Verantwortlichkeit des Veranstalters

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, infektiions-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Der Name und Vorname sowie die Anschrift des Erlaubnisinhabers ist in einer für jedermann erkennbaren Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum- bzw. -gelände anzubringen.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichend Parkmöglichkeiten zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- und Ausfahrt zu kennzeichnen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung, z.B. durch eine private Vereinbarung mit dem Eigentümer, sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z.B. Wiesen o.ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahren zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Behörde des Veranstaltungsortes erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Der Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz muss am Veranstaltungsort aufbewahrt werden, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

**Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.**



# Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln

## Für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen

### Warum müssen beim Umgang mit Lebensmitteln besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

Hygienefehler beim Umgang mit Lebensmitteln führen immer wieder zu schwerwiegenden Erkrankungen, die besonders bei Kleinkindern und älteren Menschen lebensbedrohlich werden können. Von solchen lebensmittelbedingten Erkrankungen kann gerade bei Vereins- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen schnell ein größerer Personenkreis betroffen sein. Der Leitfaden gibt eine Orientierungshilfe, sich in diesem sensiblen Bereich richtig zu verhalten, damit gemeinschaftliches Essen und Trinken ungetrübt genossen werden können.

### Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in Verkehr bringt, haftet zivil- und strafrechtlich dafür, dass dies einwandfrei erfolgt!

#### Durch welche Lebensmittel kommt es häufig zu Infektionen?

In manchen Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren.

Dazu gehören

- Fleisch und Geflügelfleisch sowie Erzeugnisse daraus
- Milch und Milchprodukte
- Eier und Eierspeisen (insbesondere aus rohen Eiern)
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung (z. B. Sahnetorten) oder Auflage
- Fische, Krebse, Weichtiere („frutti di mare“) und Erzeugnisse daraus
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen und Saucen
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr, Samen zu deren Herstellung

### Wie können Sie zur Verhütung lebensmittelbedingter Infektionen beitragen?

Wer bei einem Fest mit diesen Lebensmitteln direkt oder indirekt (z. B. über Geschirr und Besteck) in Kontakt kommt, trägt ein hohes Maß an Verantwortung für die Gäste und muss die folgenden Hygieneregeln genau beachten. Es muss dabei zwischen gesetzlichen Tätigkeitsverboten und allgemeinen Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln unterschieden werden:

#### Gesetzliche Tätigkeitsverbote

Personen mit

- **infektiöser Gastroenteritis** (ansteckender Durchfall, evtl. begleitet von Übelkeit, Erbrechen, Fieber),
- **Typhus** oder **Paratyphus**,
- **Virushepatitis A** oder **E** (Leberentzündung),
- **infizierten Wunden** oder einer **Hautkrankheit**, wenn dadurch die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger in Lebensmittel gelangen und damit auf andere Menschen übertragen werden können,

dürfen nach dem Infektionsschutzgesetz mit den genannten Lebensmitteln außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereichs nicht umgehen. Dabei ist es unerheblich, ob ein Arzt die **Erkrankung** festgestellt hat oder aber lediglich entsprechende Krankheitserscheinungen vorliegen, die einen dementsprechenden **Verdacht** nahe legen.

Gleiches gilt für Personen, bei denen die Untersuchung einer **Stuhlprobe** den Nachweis der Krankheitserreger Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagischen Escherichia coli-Bakterien (EHEC) oder Choleravibrionen ergeben hat und zwar auch dann, wenn die betroffene Person keine Krankheitssymptome zeigt (so genannte „Ausscheider“).

**Vor allem folgende Symptome weisen auf die genannten Krankheiten hin, insbesondere wenn sie nach einem Auslandsaufenthalt auftreten:**

- Durchfall mit mehr als 2 dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls mit Übelkeit, Erbrechen und Fieber
- Hohes Fieber mit schweren Kopf-, Bauch- oder Gelenkschmerzen und Verstopfung sind Zeichen für Typhus und Paratyphus
- Gelbfärbung der Haut und der Augäpfel weisen auf eine Virushepatitis hin
- Wunden und offene Hautstellen, wenn sie gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen sind

Treten bei Ihnen solche Krankheitszeichen auf, nehmen Sie unbedingt ärztlichen Rat in Anspruch.

**Wichtige Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln**

- Legen Sie vor Arbeitsbeginn Fingerringe, Armbanduhr und Armschmuck ab
- Waschen Sie vor Arbeitsantritt, vor jedem neuen Arbeitsgang und nach jedem Toilettenbesuch gründlich die Hände. Verwenden Sie hierzu Flüssigseife, fließendes Wasser und zum Händetrocknen Einmalhandtücher
- Tragen Sie saubere Schutzkleidung (Kopfhabe, Kittel o.ä.)
- Husten oder niesen Sie nicht auf Lebensmittel
- Decken Sie auch kleine Wunden an Händen und Armen mit sauberem, wasserundurchlässigem Pflaster ab
- Vermeiden Sie bei der Ausgabe die direkte Berührung von Lebensmitteln - verwenden Sie geeignete saubere Hilfsmittel (Gabeln, Zangen etc.)

*Herausgeber dieser Publikation sind das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP).*



# Jugendschutz bei Festen Infos für Veranstalter

Stand 2019

## **Ausgangslage:**

Manche Festveranstalter kennen die Jugendschutzbestimmungen nicht so genau oder sehen in der Umsetzung und Kontrolle der Bestimmungen große Schwierigkeiten. Zentrale Aufgabe und Ziel aller Bemühungen muss es jedoch sein, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die sie selbst aufgrund ihres Alters und ihrer Entwicklung noch nicht richtig einschätzen oder gar abwehren können.

## **Es gibt gute Gründe für die Einhaltung des Jugendschutzes:**

- Weniger Ausschreitungen bei Festen
- Weniger Alkoholvergiftungen
- Niedrigere Unfallraten
- Weniger Vandalismus
- Positives Image
- Umsetzung des Gesetzes angepasst an die lokalen Besonderheiten
- Gesundheit der erwachsenen als auch der jugendlichen Bevölkerung

## **Es gibt keine Gründe gegen die Einhaltung des Jugendschutzes, oder?**

### ***„Die Bestimmungen auszuhängen bringt doch nichts“***

Auch Geschwindigkeitsbegrenzungen werden oft nicht eingehalten, aber deshalb wird man kaum zu dem Schluss kommen, dass wir keine entsprechenden Verkehrsschilder brauchen.

### ***„Wenn wir nichts verkaufen, tun es die anderen“***

Unter diesem Aspekt wäre eigentlich alles erlaubt. Dass andere gegen Bestimmungen verstoßen ist aber keine Rechtfertigung für eigene Vergehen.

### ***„Das bringt doch nichts – die Jüngeren schicken dann eben Ältere, um alkoholische Getränke oder Tabakwaren zu kaufen“***

Das wird leider immer wieder so sein. Trotzdem dürfen die Vorschriften nicht von vornherein ignoriert werden, so wird es Kindern und Jugendlichen noch leichter gemacht, Alkohol und Tabakwaren zu erwerben und zu konsumieren.

### ***„Es ist unmöglich, immer nach einem Ausweis zu fragen, wenn die Leute an der Bar anstehen!“***

Wieso eigentlich? An anderen Kassen funktioniert es ja auch. An Skiliften oder in Fußballstadien erhält niemand eine ermäßigte Karte, ohne einen Ausweis vorzuweisen.

### ***„Das Jugendschutzgesetz ist Sache der Eltern – die müssen sich darum kümmern!“***

Das stimmt NICHT, das Gesetz wendet sich vor allen Dingen an Festveranstalter und Gewerbetreibende. Sie sind für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich und werden bei Verstößen zur Verantwortung gezogen. Es spricht aber nichts dagegen, Jugendliche unter einem bestimmten Alter nur in Begleitung ihrer Eltern zuzulassen.

## **Daher ist das Ziel: Veranstalter handeln verantwortungsbewusst!**

**Sie als Veranstalter sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und bemühen sich Gefährdungen zu reduzieren und Kinder und Jugendliche zu schützen.**

## **Folgende Punkte gibt das Jugendschutzgesetz verpflichtend vor:**

- Sie kennen die geltenden Bestimmungen, treffen die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung und weisen die Helfer entsprechend ein
- Sie hängen die Vorschriften deutlich sichtbar und gut lesbar aus, um sie bekannt zu machen
- Sie überprüfen, falls Altersgrenzen zu beachten sind im Zweifelsfall das Alter der Jugendlichen
- Sie überprüfen im Zweifelsfall die Berechtigung, falls es auf die Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person ankommt.
- Sie achten auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei der Veranstaltung aufhalten dürfen

- Branntwein, branntweinhaltige Getränke, dazu gehören auch sogenannte Alkopops und Mix-getränke, werden an Besucher unter 18 Jahren nicht abgegeben, der Verzehr wird nicht gestattet. Es werden keine Tabakwaren abgegeben, das Rauchen in der Öffentlichkeit ist unter 18 Jahren nicht gestattet
- An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden keine alkoholischen Getränke abgegeben.
- Der Zutritt zum Barbereich ist nur Erwachsenen gestattet, Schnaps darf nur im Barbereich ausgeschenkt und konsumiert werden.
- Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie „Happy hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen etc. werden unterlassen, da das gemäß Gaststättengesetz verboten ist (Vorschub leisten zum Alkoholkonsum).
- Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen ihres Ausweises aufzufordern und, falls die notwendige Altersgrenze unterschritten wird, keinen Alkohol auszugeben. Es braucht keine langen Diskussionen, einfache Antworten genügen; Bei Zweifeln hinsichtlich des Alters: „Laut Gesetz bin ich verpflichtet dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen.“

### **Darüber hinaus empfehlen wir folgende Regelungen:**

- Sie bestellen einen Jugendschutzbeauftragten, der für die Dauer der Veranstaltung darauf achtet, dass die Bestimmungen beachtet werden.
- Der Jugendschutzbeauftragte und seine Helfer verzichten während des Einsatzes beim Fest auf den Konsum alkoholischer Getränke, sind fahrtüchtig und haben für den Notfall ein Fahrzeug in Festplatznähe zur Verfügung.
- Hinter der Bar stehen nur Erwachsene, die alkoholische Getränke verantwortungsbewusst abgeben und auch darauf achten, dass Ältere nicht zu jungen Besuchern Alkohol mitbringen.
- Bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsbericht) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes aufgenommen.
- Beim Einlass werden junge Besucher/innen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Farbige Bänder am Handgelenk oder Stempel (unter 16/unter 18) erleichtern ihrem Personal die korrekte Abgabe alkoholischer Getränke sehr.
- Sie weisen mit Durchsagen über Lautsprecher auf die Jugendschutzbestimmungen hin.
- Sie setzen genügend Kontrollpersonal dafür ein, dass Kinder und Jugendliche nicht selbst Tabakwaren und alkoholische Getränke mitbringen, die sie nicht konsumieren dürfen.
- Sie stellen ein attraktives, alkoholfreies Angebot zur Verfügung und werben für dieses Angebot.
- Alkoholische Mixgetränke und Alkopops, die speziell bei Jugendlichen besonders beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft.
- Branntweinhaltige Getränke werden nicht in Flaschen, nur in Gläsern abgegeben, um die Weitergabe an Jugendliche zu erschweren.
- Sichtlich angetrunkene Besucher des Festes werden angesprochen, ihnen werden keine alkoholischen Getränke mehr verkauft. Auf Wunsch bekommen sie kostenlos Mineralwasser.
- Dem Veranstalter und Jugendschutzbeauftragten obliegt speziell bei stark angetrunkenen Besuchern am Festplatz eine Fürsorgepflicht. Er erstellt einen Plan, wie in Notfällen zu reagieren ist. Die Hilfeleistung kann bestehen in der Verständigung der Eltern angetrunkener Jugendlichen oder des zuverlässigen Absprache des Nachhausebringens durch Freude, Angehörige, oder Beauftragte des Veranstalters, der Verständigung von Notarzt und/oder Polizei.
- Die bei der Veranstaltung gemachten Erfahrungen werden nachbesprochen, es erfolgen Rückmeldungen an den Bürgermeister und/oder das Ordnungsamt der Kommune.

### **Wenn Sie Fragen haben wenden Sie sich bitte an:**

**Stadt Amberg**  
**Kommunale Jugendarbeit im JuZ Klärwerk**  
 Birgit Schullerl  
 Bruno-Hofer-Str. 8  
 92224 Amberg  
 Tel: 09621/101700  
 e-mail: jugendarbeit@amberg.de

**Suchtarbeitskreis beim**  
**Landratsamt / Gesundheitsamt**  
 Irene Hug, Ilona Kroneberg  
 Hockermühlstr. 53  
 92224 Amberg  
 Tel. 09621-39-676 oder 657  
 e-mail: gesundheitsfoerderung@amberg-sulzbach.de

**Landratsamt Amberg-Sulzbach**  
**Jugendamt**  
 Thomas Schieder  
 Schloßgraben 3  
 92224 Amberg  
 Tel: 09621-39-565  
 e-mail: tschieder@amberg-sulzbach.de

**Polizeiinspektion Amberg**  
 Johann Hiltl, Sven Ertel, Wolfgang Sennfelder  
 Kümmersbrucker Straße 1 a  
 92224 Amberg  
 Tel. 09621/890 – 275 oder 334 oder 342  
 Mo. bis Fr. von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Welche Einlasskontrollen nötig sind, richtet sich nach der Größe des Festes, ob es einen Barbetrieb gibt und wie die Altersstruktur der Besucher ist. Je größer das Fest, je vielfältiger das Angebot alkoholischer Getränke und je gemischter die Altersstruktur der Besucher, desto notwendiger wird eine Einlasskontrolle.

Veranstalter, die dem Ausschankpersonal die oft hektische Arbeit erleichtern wollen, führen die notwendigen Kontrollen im Eingangsbereich des Festgeländes oder zum Barbereich durch. Um nur einmal kontrollieren zu müssen, kann mit verschiedenfarbigen Armbändern oder Stempeln gearbeitet werden. Bei Armbändern ist darauf zu achten, dass diese nach dem Abnehmen nicht wieder verschließbar sind, um Weitergabe zu vermeiden. Bei Stempeln ist wasserfeste Stempelfarbe, um Übertragung zu verhindern, empfehlenswert. Kontrollen sind leichter, wenn Stempel oder Band immer am gleichen Arm angebracht sind.

Verschiedenfarbige Einlassbänder sind preisgünstig beim Gesundheitsamt der Geschäftsstelle des Suchtarbeitskreises Amberg-Sulzbach, Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg, Tel. 09621/39657, e-mail: [gesundheitsfoerderung@amberg-sulzbach.de](mailto:gesundheitsfoerderung@amberg-sulzbach.de) zu bestellen.

## Der Veranstalter sichert bei einem Fest die Einhaltung folgender Auflagen zu:

- Der Veranstalter weist die Teilnahme an einer Infoveranstaltung „Jugendschutz bei Festen“ des Suchtarbeitskreises Amberg oder an einem Informationsgespräch beim zuständigen Jugend- oder Gesundheitsamt nach.
- Der Veranstalter sichert die Einhaltung der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättengesetzes, hier insbesondere die Einhaltung des Ausschankverbots an erkennbar Betrunkene (§ 20) zu.
- Das Bar- und Bedienungspersonal, das beim Fest alkoholische Getränke ausgibt, ist grundsätzlich über 18 Jahre alt. Minderjähriges Ausschankpersonal darf nur alkoholische Getränke ausschenken, die es auch selbst laut JuschG konsumieren darf. Ausschank durch minderjähriges Personal ist nur unter Aufsicht eines zuständigen, volljährigen, verantwortungsbewussten Mitarbeiters gestattet.
- Das Personal wird vor Festbeginn durch den Veranstalter anhand der beiliegenden Infoblätter des Suchtarbeitskreises Amberg eingehend zum Thema „Jugendschutz bei Festen“ informiert.
- Die Plakate der Aktion „Jugendschutz bei Festen“ werden gut sichtbar in der Bar, den Eingangsbereichen und im Festbereich ausgehängt.

## Verbindliche Regelungen für den Barbetrieb bei Festen:

- Zutritt zum Barbereich haben nur Besucher über 18 Jahre, dies ist durch Ausweiskontrollen und die Vergabe von Kontrollbändern oder Stempeln durch Securitypersonal und/oder den Veranstalter sicher zu stellen. Die Kontrollen werden bis zum Ende des Festes durchgeführt.
- Verkauf und Genuss von Spirituosen ist **nur** im Barbereich gestattet um die Weitergabe an Jugendliche zu verhindern. Hinausbringen von Spirituosen ins Bierzelt oder den Außenbereich ist nicht gestattet.
- Der Barbereich ist so abzugrenzen, dass die notwendigen Kontrollen zuverlässig und wirksam durchgeführt werden können.

### **Tipps zur Einlasskontrolle**

- Das aktuelle Jugendschutzgesetz deutlich sichtbar aushängen (§ 3 JuSchG).
- Mit Hilfe von Tischen wird eine Schleuse gebildet. (eventuell mit separatem Ein- und Ausgang). Einlass-/Ausweiskontrolle und Kasse erfolgen durch unterschiedliches Personal, mit Abstand voneinander um Gedränge bei vielen Besuchern zu vermeiden.
- Es werden nur Personen eingesetzt, die als Autorität akzeptiert werden (über 18, sich ihrer Verantwortung bewusst, durchsetzungsfähig). Altersbeschränkungen werden deutlich am Eingangsbereich bekannt geben. Empfohlen wird grundsätzlich den Ausweis / Führerschein zur Kontrolle zu verlangen. Im Zweifelsfall wird kein Einlass gewährt.
- Offensichtlich alkoholisierten Erwachsenen und Jugendlichen wird der Zutritt verwehrt.
- Die Ein- und Auslasskontrolle bleibt bis zum Ende der Veranstaltung bestehen.
- Erziehungsbeauftragte Personen haben die Berechtigung hierfür durch schriftliche Erklärung der Eltern des Kindes nachzuweisen. Das vorübergehende Einbehalten der Erklärung erziehungsbeauftragter Personen ist möglich, das Einbehalten von Ausweisen ist dagegen nicht mehr gestattet.
- Den Personen am Einlass muss bekannt sein, wer der/die Verantwortliche für die Veranstaltung ist und wo er/sie sich aufhält. Telefonnummer ins Handy! (Wichtig bei einer Jugendschutzkontrolle, bei Unfällen, oder wenn bei Eltern nachgefragt werden muss).

# Infoblatt für Bar- und Schankpersonal

## Aufenthalt und Ausschank bei Festen an Kinder und Jugendliche

Generell sind drei Altersgruppen zu unterscheiden:

### Kinder unter 14 Jahren:

- **Kein Verkauf und Konsum von Alkohol und Nikotin/E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei!)**
- **Ohne Personensorgeberechtigten** ist der Aufenthalt bei
  - Kinder- und Jugenddiscos mit Ausnahmegenehmigung oder bei Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe bis 22 Uhr erlaubt
  - öffentlichen Tanzveranstaltungen anderer Veranstalter nicht erlaubt
- **Mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten**  
Sie tragen die Verantwortung und entscheiden, wann das Kind nach Haus geht

### Jugendliche 14 bis 15 Jahre

- **Kein Verkauf und Konsum von Alkohol und Nikotin/E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei!)**
- **Ohne Personensorgeberechtigten** ist der Aufenthalt bei
  - Kinder- und Jugenddiscos mit Ausnahmegenehmigung oder bei Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe bis 24 Uhr erlaubt
  - bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht erlaubt.
- **Mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten**  
Sie tragen die Verantwortung und entscheiden, wann das Kind nach Hause geht.

### Jugendliche ab 16 Jahre

- **Kein Verkauf und Konsum von Spirituosen, Alkopops und Nikotin/E-Zigaretten/E-Shishas (auch nikotinfrei!)**
- **Ohne Personensorgeberechtigten** ist der Aufenthalt bei
  - Kinder- und Jugenddiscos bis 24 Uhr erlaubt
  - öffentlichen Tanzveranstaltungen bis 24 Uhr erlaubt.
- **Mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten**  
Sie tragen die Verantwortung und entscheiden, wann das Kind nach Hause geht

Weitere wichtige Infos:

- Grundsätzlich darf an erkennbar betrunkene Gäste, egal ob Jugendliche oder Erwachsene, kein Alkohol mehr ausgeschenkt werden.
- Bußgelder bei Bierausschank an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren oder Ausschank von Spirituosen an Besucher unter 18 Jahren können auch gegen die Person ausgesprochen werden, die das Getränk ausgegeben hat.
- Minderjähriges Ausschankpersonal darf grundsätzlich nur alkoholische Getränke ausschenken, die es auch selbst laut JuschG konsumieren darf. Ausschank durch minderjähriges Personal ist nur unter Aufsicht eines zuständigen, volljährigen, verantwortungsbewussten Mitarbeiters gestattet.
- Die alkoholfreien Getränke (Spezi, Limo, Mineralwasser) sollten grundsätzlich billiger wie die gleiche Menge Bier angeboten werden. **Mindestens 1 alkoholfreies Getränk muss bei gleicher Menge billiger als die gleiche Menge eines Alkoholhaltigen sein.**

***Der Veranstalter kann als Hausherr strengere Vorgaben setzen !!!***



# Bußgeldkatalog

bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) (Stand 2018)

## Verantwortlichkeit

1. Die Hauptverantwortung liegt beim Veranstalter.
2. Sonstige ausdrücklich Beauftragte wie Bedienungen, Türsteher, Barpersonal, Kontrolleure am Einlass etc. sind für ihren Bereich verantwortlich.

## Die Regelsätze der Bußgelder

gelten für vorsätzliches Handeln von Veranstaltern und Gewerbetreibenden (§ 28 JuSchG). Für sonstige ausdrücklich Beauftragte (siehe oben) ist ein Abschlag von 50% vorzunehmen. Eltern und erziehungsbeauftragte Personen sind im Rahmen der Aufsichtspflicht verantwortlich.

## Regelsätze

### 1. Bekanntmachung der Vorschriften (§3 JuschG)

Wer die für seine Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekanntmacht	<b>200 – 500 €</b>
---	--------------------

### 2. Aufenthalt in Gaststätten (§4 JuschG)

Wer einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet	<b>2000 €</b>
Wer einem Jugendlichen ab 16 Jahren in der Zeit zwischen 24 und 5 Uhr den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	<b>2000 €</b>

### 3. Öffentliche Tanzveranstaltungen (§5 JuschG)

Wer einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt gestattet	<b>Kinder 3000 € Jugendliche 2500 €</b>
Wer einem Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit nach 24 Uhr gestattet	<b>2000 €</b>

### 4. Alkoholische Getränke (§9 JuschG)

Wer an ein Kind oder einen Jugendlichen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	<b>Kinder 4000 € Jugendliche 2000 €</b>
Wer an ein Kind oder an einen nicht von einer personenberechtigten Person begleiteten Jugendlichen unter 16 Jahren andere alkoholische Getränke abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	<b>Kinder 2000 € Jugendliche 1000 €</b>

### 5. Rauchen in der Öffentlichkeit (§10 JuschG)

Wer an ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abgibt oder ihnen das Rauchen gestattet	<b>Kinder 1000 € Jugendliche 500 €</b>
---	--

# Materialanforderung „Jugendschutz auf Festen“ 2019

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Die Materialien sind für dieses Fest: \_\_\_\_\_

**Einlasskontrollbänder farbig (Preis pro Stück 0,07 Euro)**

\_\_\_\_\_ Stück (über 18 Jahre)

\_\_\_\_\_ Stück (über 16 Jahre)

## kostenlose Materialien:

\_\_\_\_\_ Stück Plakate DIN A2 (quer, 59 x 42 cm)

\_\_\_\_\_ Stück Plakate DIN A3 (quer, 42 x 30 cm)

\_\_\_\_\_ Aufkleber



\_\_\_\_\_ Stück Plakate DIN A3 (quer, 42 x 30 cm)

\_\_\_\_\_ Stück Plakate DIN A2 (quer, 59 x 42 cm)

\_\_\_\_\_ Stück Plakate DIN A2 (hoch, 59 x 42 cm)



Jugendschutzgesetz/Aushang

## Abholung/Versand

Wir holen die Materialien beim Gesundheitsamt ab.

Wir bitten um Zusendung  
(Versandkostenpauschale 5 Euro)

## Faxen, Mailen, Senden an:

Fax: 09621 / 37605361

Mail: gesundheitsfoerderung@amberg-sulzbach.de

Landratsamt Amberg-Sulzbach Gesundheitsamt  
Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg,

Tel.: 09621/39-669

# Jugendschutzgesetz (JuSchG)

zuletzt geändert am 10. März 2017

## § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
  2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
  3. ist personensorgeberechtigte Person, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
  4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
- (2) Trägermedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dem gegenständlichen Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen von Trägermedien steht das elektronische Verbreiten, Überlassen, Anbieten oder Zugänglichmachen gleich, soweit es sich nicht um Rundfunk im Sinne des § 2 des Rundfunkstaatsvertrages handelt.
- (3) Telemedien im Sinne dieses Gesetzes sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Als Übermitteln oder Zugänglichmachen im Sinne von Satz 1 gilt das Bereithalten eigener oder fremder Inhalte.
- (4) Versandhandel im Sinne dieses Gesetzes ist jedes entgeltliche Geschäft, das im Wege der Bestellung und Übersendung einer Ware durch Postversand oder elektronischen Versand ohne persönlichen Kontakt zwischen Lieferant und Besteller oder ohne dass durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt, vollzogen wird.
- (5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche.

## § 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- (1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

## § 3 Bekanntmachung der Vorschriften

- (1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.
- (2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. Wer einen Film für öffentliche Filmveranstaltungen weitergibt, ist verpflichtet, den Veranstalter bei der Weitergabe auf die Alterseinstufung oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 hinzuweisen. Für Filme, Film- und Spielprogramme, die nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 gekennzeichnet sind, darf bei der Ankündigung oder Werbung weder auf jugendbeeinträchtigende Inhalte hingewiesen werden noch darf die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise erfolgen.

## § 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

## § 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

## § 6 Spielhallen, Glücksspiele

- (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

## § 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

## § 8 Jugendgefährdende Orte

- Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person
1. zum Verlassen des Ortes anzuhelfen,
  2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.
- In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

## § 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
  2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

## § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaliger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
  2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

## § 11 Filmveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen mit Filmen, die für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren freigegeben und gekennzeichnet sind, auch Kindern ab sechs Jahren gestattet werden, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet sind.
- (3) Unbeschadet der Voraussetzungen des Absatzes 1 darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur mit Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet werden
1. Kindern unter sechs Jahren,
  2. Kindern ab sechs Jahren, wenn die Vorführung nach 20 Uhr beendet ist,
  3. Jugendlichen unter 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 22 Uhr beendet ist,
  4. Jugendlichen ab 16 Jahren, wenn die Vorführung nach 24 Uhr beendet ist.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die öffentliche Vorführung von Filmen unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe. Sie gelten auch für Werbevorspanne und Beiprogramme. Sie gelten nicht für Filme, die zu nichtgewerblichen Zwecken hergestellt werden, solange die Filme nicht gewerblich genutzt werden.
- (5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.

## § 12 Bildträger mit Filmen oder Spielen

- (1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle links unten auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Die oberste Landesbehörde kann
1. Näheres über Inhalt, Größe, Form, Farbe und Anbringung der Zeichen anordnen und
  2. Ausnahmen für die Anbringung auf dem Bildträger oder der Hülle genehmigen.
- Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.
- (3) Bildträger, die nicht oder mit "Keine Jugendfreigabe" nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
  2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
- (4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
  2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
  3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.
- (5) Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 3 im Verbund mit periodischen Druckschriften nur vertrieben werden, wenn sie mit einem Hinweis des Anbieters versehen sind, der deutlich macht, dass eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigungen enthalten. Der Hinweis ist sowohl auf der periodischen Druckschrift als auch auf dem Bildträger vor dem Vertrieb mit einem deutlich sichtbaren Zeichen anzubringen. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Berechtigung nach Satz 1 kann die oberste Landesbehörde für einzelne Anbieter ausschließen.

## § 13 Bildschirmspielgeräte

- (1) Das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die öffentlich aufgestellt sind, darf Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person nur gestattet werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (2) Elektronische Bildschirmspielgeräte dürfen
1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
  2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
  3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren nur aufgestellt werden, wenn ihre Programme für Kinder ab sechs Jahren freigegeben und gekennzeichnet oder nach § 14 Abs. 7 mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
- (3) Auf das Anbringen der Kennzeichnungen auf Bildschirmspielgeräten findet § 12 Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung

# Jugendschutz in der Öffentlichkeit

## Übersichtstabelle

 erlaubt

 nicht erlaubt

		Kinder		Jugendliche			
		Unter 14 Jahren		14 und 15 Jahre		16 und 17 Jahre	
		Ohne Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten	Mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten	Ohne Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten	Mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten	Ohne Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten	Mit Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmen möglich)					bis 24 Uhr	
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder ähnlichen Vergnügungsbetrieben						
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z.B. Disco, Club) (Ausnahmen möglich)					bis 24 Uhr	
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme am Glücksspiel						
	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit auf Volksfesten, etc.	<i>bei Gewinn von Waren in geringem Wert</i>					
§ 9	Abgabe oder Verzehr von Bier, Wein, Sekt, weinähnlichen Getränken oder Mischungen daraus (+Ausnahme: Im Beisein des Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten dürfen 14- und 15-Jährige Bier, Wein, Sekt konsumieren)						
	Abgabe oder Verzehr anderer alkoholischer Getränke oder Lebensmittel, alkoholhaltige Süßgetränke						
§ 10	Rauchen von Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse in der Öffentlichkeit						
	Konsum von E-Zigaretten und E-Shishas und andere nikotinfreie Erzeugnisse in der Öffentlichkeit						
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen mit entsprechender Altersfreigabe	bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 12	Abgabe von Bildträgern (Filme, Computerspiele, etc.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen der Altersstufe						

**Die Eltern, Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz erlaubt! Sie tragen die Verantwortung!**